

Begrünung von Ackerflächen

„Zwischenfruchtanbau“ und „System Immergrün“

Ansprechpartner: INVEKOS-Service (050/6902-1600)

Stand: 2016-09-16

Die „Neubearbeitung“ der Begrünungsmaßnahmen ist aufgrund einer Richtlinienänderung auch noch im Herbstantrag 2016 möglich. Der Umstieg von „Zwischenfruchtanbau“ in die höherwertige Maßnahme „System Immergrün“ ist letztmalig im Herbstantrag 2018 zulässig.

1. Zwischenfruchtanbau

Förderungsvoraussetzungen:

- Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung ab Anlage der Begrünung bis Ende Begrünungszeitraum. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen; bitte dazu die Hinweise unter „Mechanische Beseitigung von Zwischenfrüchten“ beachten!
- Verzicht auf Bodenbearbeitung (inkl. Tiefenlockerung) vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren).
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Begrünungskulturen:

- Als Zwischenfrüchte gelten die im Begrünungsjahr aktiv angelegten Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage der Zwischenfrucht wird eine Ein- bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden.
- Die Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (z. B. häckseln) der Begrünung ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt.
- **Als Begrünungsflächen gelten nicht:**
 - Grünbracheflächen
 - Ausfall aus vorhergehenden Kulturen.
 - Getreide und Mais in Reinkultur (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) sowie Mischungen mit einem Anteil über 50 % Getreide/Mais im Bestand.

- Flächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“, „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ eingebracht sind.
- Hauptkulturen wie z.B. Winterraps, Wechselwiese

Begrünungsvarianten

- Bei **Untersaaten** gilt das Datum der Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum.
- Die **Beantragung der Varianten** muss jährlich im jeweiligen Herbstantrag bis spätestens 15. Oktober (2016: 17. Oktober) zu erfolgen. Die zur Verfügung stehenden Begrünungsvarianten sind grundsätzlich jährlich frei wählbar.
- Die **Varianten 1 und 2** müssen zusätzlich im Mehrfachantrag-Flächen vor dem Herbstantrag beantragt werden.

Variante / Prämie/ha	Späteste Anlage	Frühester Umbruch	Bedingungen
1 € 200	31. 7.	15. 10.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen (= von Insekten bestäubten) Mischungspartnern ▪ Befahrungsverbot bis 30. 9. (ausgenommen das Überqueren der Fläche) ▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst ▪ Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett
2 € 160	31. 7.	15. 10.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern ▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst
3 € 160	20. 8.	15. 11.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
4 € 170	31. 8.	15. 2.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
5 € 130	20. 9.	1. 3.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern
6 € 120	15. 10.	21. 3.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, Winterrüben, Perko

2. System Immergrün

Förderungsvoraussetzungen

- Verpflichtende Teilnahme an „UBB“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Dabei sind die nachfolgend angeführten Zeiträume (Zeitfenster) und Voraussetzungen zu beachten.
Folgende maximale Zeiträume gelten als begrünt bzw. führen zu keiner „Unterbrechung“:
 - Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage
 - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage
 - Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tage
- Die aktive Anlage von Zwischenfrüchten muss bis spätestens 1. Oktober erfolgen, die Mindestanlagedauer von Zwischenfrüchten muss mindestens 35 Tage betragen.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen (z.B. mit LK-Düngerrechner oder www.ödüplan.at) über folgende Termine:
 - Ernte Hauptfrucht
 - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
 - Anlage Nachfolge-Hauptfrucht
- Verzicht auf mineralische Stickstoff-Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen; bitte dazu die Hinweise unter „Mechanische Beseitigung von Zwischenfrüchten“ beachten!
- Verzicht auf Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten (ausg. für Strip-Till-Verfahren).

3. Mechanische Beseitigung von Zwischenfrüchten

Grundsätzlich müssen Zwischenfruchtbegrünungen nach dem vorgeschriebenen Begrünungszeitraum „mechanisch“ beseitigt werden.

Als „mechanische“ Beseitigung ist Folgendes anrechenbar:

- Die Begrünungspflanzen sind vollständig abgefrostet und niedergebrochen.
- Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze.
- Einsaat einer Folgekultur mittels Direkt-, Mulchsaat- und Strip-Till-Verfahren.
- Die Begrünung wird nach dem Abfrostern oder nach dem vorgeschriebenen Mindestbegrünungszeitraum bodennah gehäckselt, anders zerkleinert oder gemäht (Achtung: bei „System Immergrün“ dies gilt ab diesem Zeitpunkt als begrünungsfreier Zeitraum).
- Walzen abgefrorener Begrünungspflanzen im gefrorenen Zustand (Achtung: bei „System Immergrün“ dies gilt ab diesem Zeitpunkt als begrünungsfreier Zeitraum).

Nicht als „mechanische“ Beseitigung anrechenbar:

- Das Striegeln der Begrünung.
- Das Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringering.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide):

Ist die Begrünung durch oben erwähnte anrechenbare Methoden „mechanisch“ beseitigt, kann nach Auslaufen des Mindestbegrünungszeitraumes der Einsatz von Herbiziden erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen immer und in allen Fällen erst nach dem Ende des Mindestbegrünungszeitraumes eingesetzt werden. Erfolgt keine „mechanische Beseitigung“ der Zwischenfrucht, so ist ein Herbizideinsatz erst nach der Saat der Folgekultur zulässig.

4. Zwischenfruchtanbau und System Immergrün - Unterschiede

	Zwischenfruchtanbau	System Immergrün
Mindestbegrünung	10 % der Ackerfläche zum Stichtag 1. Oktober	85 % der Ackerfläche ganzjährig
Begrünung mit Hauptfrucht, zB Winterraps, Klee gras	keine zulässige Begrünungskulturen	zulässige Begrünungskulturen
Zwischenfrucht-Reinsaaten	nicht zulässig, ausgenommen Variante 6	zulässig
Aufzeichnungen	nein	ja
Verpflichtungsbeginn	ab Herbst, je nach Variante	1. Jänner
Beantragung - Begrünungsflächen	im Herbstantrag bis spätestens 15. Oktober (2016: 17. 10).	nicht erforderlich
Beantragung Begrünungsflächen im MFA	nur Begrünungsvarianten 1 und 2	nicht erforderlich
Prämien	pro ha begrünzte Fläche	pro ha Ackerfläche
Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“	Teilnahme möglich, Varianten 4, 5 oder 6	Teilnahme nicht möglich
Kombinationsverpflichtung mit UBB bzw. Bio	nein	ja